

Im Einzelnen.

Zu § 1.

In § 1 wird das ausschließliche Recht des Staates, Kohlen aufzusuchen und zu gewinnen, festgelegt, das bisherige Recht des Grundstückseigentümers an der Kohle beseitigt und Kohlenbergbaurechte, die nach §§ 64 und 65 des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910 ein selbständiges Recht erlangt hatten, soweit nicht der Entwurf von dieser grundsätzlichen Regelung Abweichungen gestattet, aufgehoben.

Bei der Deputationsberatung wurden gegen Inhalt und Fassung des § 1 eine ganze Anzahl Einwendungen erhoben und deshalb teils Anfragen an die Königliche Staatsregierung gestellt, teils Abänderungsanträge eingebracht.

Der Berichterstatter brachte zunächst folgende Anfrage ein:

„Ist die Königliche Staatsregierung bereit, dem Satz 1 des § 1 des Entwurfs eine schärfere Fassung dahin zu geben, daß Kohle als Gegenstand eines besonderen Rechtsgeschäftes vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen ist, weil dieser nach dem Entwurf, z. B. durch Verkauf oder Belastung des Grundstückes, tatsächlich über die Kohle mitverfügt?“

Der Berichterstatter ging bei seiner Anfrage von der Auffassung aus, daß der Entwurf unter Zugrundelegung des Begriffes des Eigentums nach bürgerlichem Recht die Kohle als Bestandteil des Grundstückes ansehe. Wenn das der Fall sei, so umfasse ein Rechtsgeschäft über das Eigentum am Grundstück ohne weiteres den Bestandteil. Es sei deshalb wohl nicht richtig, im Entwurf § 1 zu sagen, daß die Kohle vom Verfügungsrecht schlechthin ausgeschlossen sei, vielmehr könne nur gemeint sein, daß sie nicht zum Gegenstand eines besonderen Rechtsgeschäftes gemacht werden könne.

Darauf gab die Königliche Staatsregierung folgende schriftliche Erklärung ab:

„Die Anfrage geht offensichtlich davon aus, daß der Standpunkt des § 1 des Entwurfs mit Bezug auf den Gegenstand der Anfrage folgender sei: auch für Grundstücke, die dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegen, umfasse künftig das Grundeigentum, vorausgesetzt, daß von ihm das Kohlenbergbaurecht nicht abgetrennt ist, noch das Kohlenunterirdische; veräußere oder belaste der Eigentümer das Grundstück, so veräußere und belaste er auch — allerdings unbeschadet des staatlichen Kohlenbergbaurechts — das Kohlenunterirdische; einer solchen, unbeschadet des staatlichen Rechtes erfolgenden Verfügung über das Kohlenunterirdische sei dieses durch § 1 Satz 1 nur dann entzogen, wenn ein die Kohle als solche betreffendes Rechtsgeschäft vorliege, insbesondere wenn das Kohlenbergbaurecht vom Grundeigentum abgetrennt werde; bestimme nun § 1 Satz 1 für den Regelfall, die Kohle sei vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen, so bringe diese Vorschrift nicht scharf genug zum Ausdruck, daß eine rechtliche Verfügung über die Kohle schlechthin nur für Rechtsgeschäfte, welche die Kohle selbst betreffen, ausgeschlossen sei, bei Veräußerung oder Belastung des ganzen Grundstückes aber — unbeschadet des staatlichen Kohlenbergbaurechts — eine Mitverfügung über das Kohlenunterirdische stattfinden könne.

Hierzu sei folgendes bemerkt: Die juristische Konstruktion des Rechtsverhältnisses bei den durch das Bergrecht erfaßten Mineralien ist nicht unbestritten.

Das Rechtsverhältnis an denjenigen dem Grundeigentümer entzogenen Mineralien, die noch niemandem zugeteilt sind, d. h. sich noch im „Bergfreien“ befinden, kommt hier nicht in Frage; vielmehr interessiert hier nur die Rechts-